

# **Geschäftsordnung Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Stadt Münster**

## **1. Grundlagen und Zweck**

- (1) Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Stadt Münster ist ein Gremium, das gemäß § 11 Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) nach den näheren Vorgaben der Wahlordnung der Versammlung der Elternbeiräte der Stadt Münster gebildet wird.
- (2) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig als Interessenvertretung aller Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Münster tätig.
- (3) Aufgabe des JAEB ist es, in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen aus Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege alle Fragen der Elternmitwirkung zu erörtern sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu sorgen. Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege zu fördern. Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege berührenden Entscheidungen gewahrt werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere:
  - a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, Kindern mit Migrationshintergrund und deren Eltern, sowie benachteiligten und hochbegabten Kindern und deren Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
  - b. bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege betreffenden Fragen mitzuwirken,
  - c. die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen,

- d. das Informieren der Eltern über ihre Rechte und Pflichten,
  - e. die Vertretung der Eltern in politischen Gremien.
- (5) Der JAEB verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des JAEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JAEB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## 2. Konstituierung des JAEB

- (1) Mit der Wahl des JAEB übernimmt das dienstälteste Mitglied, unter gleich dienstältesten Mitgliedern das lebensälteste Mitglied den geschäftsführenden Vorsitz.
- (2) Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende hat für die rechtzeitige Wahl einer bzw. eines Delegierten und einer bzw. eines stellvertretenden Delegierten für die Wahl zum Landeselternbeirat durch den JAEB Sorge zu tragen.
- (3) Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl eine konstituierende Sitzung des JAEB durchzuführen, in welcher ein neuer Vorstand gewählt wird. Neben der bzw. dem Vorsitzenden soll der Vorstand aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden bestehen.
- (4) Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgabenbetrauen (z.B. Landeselternrat, Gremienvertreter, Presse). Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit im JAEB Rechnung zu tragen, ist das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern („Job-sharing“) nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht.

## 3. Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von Vorsitzender/Vorsitzendem spätestens 1 Woche im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per Email) zu erfolgen. In der ersten Sitzung des JAEB sollte ein Sitzungsplan für das laufende Geschäftsjahr erstellt werden.

- (2) Beschlußfähig ist der JAEB bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die mangels Beschlussfähigkeit vertagt werden mussten, können in der folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder elektronisch (per E-Mail) abgegebenen Stimmen der Mitglieder verabschiedet werden. Per Email abgegebene Stimmen werden im Protokoll namentlich vermerkt.
- (3) Eine Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des JAEB bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder.
- (4) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

#### 4. Beirat

- (1) Zum Erhalt von Wissen und Kontakten kann der JAEB einen Beirat aus bis zu vier beratenden Mitgliedern bilden. Die Aufnahme in den Beirat erfolgt durch Wahl des JAEB und gilt bis auf Widerruf.
- (2) Soweit beratende Mitglieder auf Einladung des JAEB an dessen inhaltlichen Debatten teilnehmen, sind sie zur Neutralität verpflichtet und nicht stimmberechtigt.
- (3) Den beratenden Mitgliedern können in begründeten Ausnahmefällen auch operative Aufgaben übertragen werden. Leitende oder repräsentative Aufgaben können einem beratenden Mitglied nicht übertragen werden.
- (4)

#### 5. Zusammenarbeit / Mitwirkung

- (1) Gem. § 11 Absatz 2 am Ende KiBiz NRW hat das zuständige Jugendamt dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben.
- (2) Hierzu soll das zuständige Jugendamt Vertreterinnen und Vertreter des JAEB mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zu Sitzungen einladen.
- (3) Der JAEB kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.

- (4) Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sollen im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit getroffen werden.

## 6. Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom September 2021 in Kraft

Münster den, 10.11.2021

Ort, Datum

Ann-Christin Spatzier

Claudia Lieb und Michael Overbeck

---

JAEB Vorsitzende/r

Vertreter/in

ggf. Schriftführer/in